

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Erläuterung für den behandelnden Arzt:

Wenn ein Auszubildender oder Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint bzw. von der Prüfung zurücktritt, hat er die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Rücktritt oder Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, sondern vom Prüfungsausschuss zu entscheiden. Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Auszubildende und Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt teilweise von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach §13 Abs. 3 Nr.2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

Angaben zum Prüfling (vom Prüfling auszufüllen)	
Name	Vorname
Geburtstag	Lehrgang / Ausbildungsberuf
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Erklärung des behandelnden Arztes	
Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung	
Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen)	Dauer der Erkrankung
☐ dauerhaft	von
□ vorübergehend	bis
Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.Ä. sind im rechtlichen Sinne keine erheblichen Beeinträchtigungen.	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift